



Geschäftsordnung

des Gemeinsamen Bundesausschusses

in der Fassung vom 17. Juli 2008
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 134 (S. 3256) vom 4. September 2008
in Kraft getreten am 17. Juli 2008

zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 (S. 1149) vom 30. März 2010
in Kraft getreten am 12. März 2010

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Inhalt

A. Allgemeines	3
§ 1 Träger, Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	3
§ 2 Weitere Bestimmungen.....	3
B. Das Plenum	3
§ 3 Aufgaben und Besetzung des Plenums	3
§ 4 Der oder die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder	4
§ 5 Benennung der Unparteiischen.....	4
§ 6 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.....	5
§ 7 Bestellung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter	5
§ 8 Amtszeit und -führung.....	5
C. Sitzung und Beschlussfassung	6
§ 9 Beschlussfassung und Öffentlichkeit.....	6
§ 10 Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Sitzung	6
§ 11 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer.....	7
§ 12 Einberufung von Sitzungen	8
§ 13 Beratungsunterlagen.....	8
§ 14 Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit	9
§ 15 Abstimmung.....	9
§ 16 Niederschrift.....	10
§ 17 Information der Öffentlichkeit	10
D. Vorbereitung der Entscheidungen	11
§ 18 Einsetzung und Besetzung der Unterausschüsse	11
§ 19 Teilnahme an den Unterausschusssitzungen.....	12
§ 20 Arbeitsweise der Unterausschüsse	12
§ 21 Arbeitsausschüsse.....	13
E. Geschäftsführung	14
§ 22 Aufgaben der Geschäftsstelle	14
§ 23 Leitung der Geschäftsstelle.....	15
§ 24 Verhältnis der Unparteiischen zur Geschäftsstelle.....	15
§ 25 Kooperation mit Auftragnehmern und Vertragspartnern.....	15
F. Finanzen und Aufsicht	16
§ 26 Finanzausschuss	16
§ 27 Vertraulichkeit der Beratung.....	16
§ 28 Rechnungsführung und -prüfung	17
§ 29 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte	17

A. Allgemeines

§ 1 Träger, Rechtspersönlichkeit und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bilden den Gemeinsamen Bundesausschuss.
- (2) Der Gemeinsame Bundesausschuss ist nach § 91 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss hat seinen Sitz bis zum 31. Dezember 2008 in Siegburg; ab dem 1. Januar 2009 in Berlin. ²Er führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Weitere Bestimmungen

- (1) Neben dieser Geschäftsordnung ist für Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses die Verfahrensordnung nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB V (VerfO) zu beachten.
- (2) Für die Benennung der sachkundigen Personen nach § 140f Abs. 2 SGB V (Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen) gilt die Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Patientenbeteiligungsverordnung – Pat-BeteiligungsV).
- (3) Die Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen (Ausschussmitglieder-Verordnung – AMV) geht den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.
- (4) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz sicher, dass die Beratungen seiner Gremien für behinderte Menschen barrierefrei sind und persönliche Assistenz bei Bedarf ermöglicht wird. ²Soweit Beförderungskosten für erforderliche Begleitpersonen behinderter Menschen anfallen, sind diese nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu erstatten.

B. Das Plenum

§ 3 Aufgaben und Besetzung des Plenums

- (1) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss trifft seine Beschlüsse im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Plenum. ²Delegationen sind nur nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung zulässig. ³Das Plenum ist das Beschlussgremium im Sinne von § 91 SGB V.
- (2) ¹Das Plenum trifft auch alle für den Gemeinsamen Bundesausschuss als Institution wesentlichen Entscheidungen; wesentlich sind insbesondere Entscheidungen über:
 1. den Haushalts- und Stellenplan, außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie die jährliche Entlastung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 2. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
 3. die Errichtung von Gebäuden und über Mietverträge,
 4. die Hausordnung (§ 10),
 5. die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer oder seiner Stellvertretung und

6. die Festlegung der Unterausschuss-Vorsitzenden gemäß § 18 Abs. 3.

²Das Plenum kann im Einzelfall wesentliche Entscheidungen i. S. von Satz 1 einstimmig delegieren. ³Bestehen Zweifel, ob die Entscheidung wesentlich ist, oder lässt sich eine nicht wesentliche Entscheidung nicht auf andere Weise herbeiführen, können die Mitglieder des Plenums, die benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer diese im Plenum beantragen.

(3) Das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses besteht aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, einem von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, jeweils zwei von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft und fünf von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen benannten Mitgliedern.

(4) ¹An den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nehmen die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach § 140f Abs. 2 SGB V benannten sachkundigen Personen (Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter) ohne Stimmrecht teil; bei der Beschlussfassung dürfen sie anwesend sein. ²Soweit § 140f Abs. 2 Satz 5 SGB V dies vorsieht, haben die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen das Recht, Anträge zu stellen.

§ 4 Der oder die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder

(1) ¹Der oder die Vorsitzende vertritt den Gemeinsamen Bundesausschuss gerichtlich und außergerichtlich und ist zusammen mit der Geschäftsführung für die Einhaltung des Haushalts- und des Stellenplans verantwortlich. ²Er oder sie kann einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in gerichtlichen Verfahren bestimmen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende bereitet nach Maßgabe von §§ 12 und 13 in Abstimmung mit den weiteren Unparteiischen die Sitzungen des Plenums vor und leitet die Sitzungen. ²Sie oder er fertigt die gefassten Beschlüsse aus und ändert in Abstimmung mit den zuständigen Sprecherinnen und Sprechern der Bänke und der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter, soweit erforderlich, die nach § 5 Abs. 4 VerfO vorgelegten tragenden Gründe zum getroffenen Beschluss.

(3) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder haben den Vorsitz in den Unterausschüssen entsprechend den Festlegungen durch das Plenum nach § 18 Abs. 3.

(4) ¹Die unparteiischen Mitglieder haben je eine erste und zweite Stellvertretung. ²Soweit die Geschäftsordnung oder die Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen, übernehmen die ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder bei deren Verhinderung deren Funktion und Rechte; soweit sie ebenfalls verhindert sind, treten die zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an ihre Stelle. ³Eine Stellvertretung ist immer dann nicht vorgesehen, wenn die Geschäftsordnung von den unparteiischen Mitgliedern spricht. ⁴Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich nach Kenntnis von der Verhinderung den eintretenden Stellvertreter oder die eintretende Stellvertreterin.

(5) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder können an den Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Benennung der Unparteiischen

(1) ¹Über die unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen sich die Organisationen nach § 1 Abs. 1 möglichst bis sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit einigen. ²Das Ergebnis der Einigung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, erfolgt gemäß § 91 Abs. 2 Satz 3 SGB V eine Beru-

fung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Organisationen nach § 1 Abs. 1.

(2) ¹Die unparteiischen Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der Regel hauptamtlich aus; eine ehrenamtliche Ausübung ist zulässig, soweit sie von ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern in dem für die Tätigkeit erforderlichen Umfang freigestellt werden. ²Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Hauptamtliche Unparteiische stehen während ihrer Amtszeit in einem Dienstverhältnis zum Gemeinsamen Bundesausschuss. ²Die Organisationen nach § 1 Abs. 1 schließen eine Dienstvereinbarung mit dem oder der unparteiischen Vorsitzenden. ³Die Dienstvereinbarungen mit den Unparteiischen sollen Vorgaben und Ziele, die ihre Aufgaben im Gemeinsamen Bundesausschuss und insbesondere ihre Prozessverantwortung konkretisieren, sowie Maßnahmen zur Wahrung ihrer Unparteilichkeit und Unbefangenheit enthalten. ⁴Sie dürfen keine Verpflichtungen beinhalten, die die Unparteilichkeit des Amtes beeinträchtigen; insbesondere dürfen keine Vorgaben für das Abstimmungsverhalten gemacht werden. ⁵Das Amt eines oder einer Unparteiischen beginnt nach Benennung gemäß Absatz 1 und Unterzeichnung der Dienstvereinbarung, aber frühestens mit Ablauf der Amtszeit der oder des bisherigen Unparteiischen.

(4) ¹Die Dienstvereinbarungen werden befristet auf das Ende der Amtsperiode geschlossen. ²Mit dem Ende der Dienstvereinbarung endet zugleich das Amt des oder der Unparteiischen; solange keine Nachfolge im Amt ist, nimmt das scheidende unparteiische Mitglied die Aufgaben weiterhin wahr, es sei denn, er oder sie wurde aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich abberufen.

(5) ¹Ehrenamtlich tätige unparteiische Mitglieder schließen eine Vereinbarung mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss, in der ihre wesentlichen Rechte und Pflichten beschrieben sind. ²Absatz 3 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 4 gelten für sie entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von unparteiischen Mitgliedern entsprechend.

§ 6 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

¹Die Vertreterinnen oder Vertreter der Ärzte werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die Vertreterinnen oder Vertreter der Zahnärzte von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, die Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenhäuser von der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenkassen von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestellt. ²Für jedes dieser Mitglieder können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. ³Soweit die Geschäftsordnung oder Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen, übernimmt eine oder einer der Stellvertreter bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Funktion und Rechte; das verhinderte Mitglied ist verpflichtet, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu unterrichten und die Geschäftsstelle schriftlich über seine Stellvertretung zu informieren.

§ 7 Bestellung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter

(1) ¹Die Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sind von den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich und schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. ²Bei ihrer Benennung ist anzugeben, zu welchen Sitzungen und ggf. zu welchen zur Beratung stehenden spezifischen Themen die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter benannt wird. ³Ihre Anzahl darf je spezifischem Thema der jeweiligen Gremiensitzung nicht höher sein als die Zahl der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestellten Mitglieder im Gremium, für das benannt wird.

(2) ¹Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter bleiben zur Mitberatung der spezifischen Themen, für die sie benannt wurden, berechtigt, bis sie eine Verzichtserklärung gegenüber der

Geschäftsstelle abgegeben haben oder eine andere Vertretung an ihrer Stelle ordnungsgemäß benannt wird.²Die Rechte der Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sind nicht übertragbar.

§ 8 Amtszeit und -führung

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Die Amtsperiode des Plenums endet am 30. Juni 2012. ³Während einer Amtsperiode neu hinzugetretene Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus. ⁴Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für die nach Ablauf der Amtsperiode keine Nachfolge schriftlich mitgeteilt wurde, bleiben bis zur Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

(2) ¹Eine zweite Amtszeit eines Mitglieds ist zulässig. ²Amtszeiten vor dem 1. Juli 2008 werden bei der Bestimmung der Zulässigkeit einer zweiten Amtszeit nicht gezählt. ³Gleiches gilt, wenn ein Mitglied nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit hinzutritt.

(3) ¹Die Abberufung und die Niederlegung des Amtes sind in der Ausschussmitglieder-Verordnung geregelt. ²An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt der für diesen Fall benannte Nachfolger oder die für diesen Fall benannte Nachfolgerin.

(4) ¹Die von den Organisationen nach § 1 Abs. 1 benannten Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind bei den Entscheidungen im Plenum an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütungen und – soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind – Entschädigungen nach der Ausschussmitglieder-Verordnung.

C. Sitzung und Beschlussfassung

§ 9 Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) ¹Das Plenum beschließt grundsätzlich in Sitzungen. ²Sie sind in der Regel öffentlich.

(2) ¹Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn das Plenum den Sachgegenstand in einer Sitzung beraten hat und einstimmig eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren beschließt. ²Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Beschluss zur schriftlichen Abstimmung ebenfalls schriftlich nach Satz 1 erfolgen. ³Darüber hinaus ist eine schriftliche Abstimmung ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zulässig, wenn

- bereits beschlossene Festbetragsgruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB V aktualisiert werden sollen; Aktualisierungen umfassen die Anpassung der Festbetragsgruppen an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und an den Arzneimittelmarkt (z. B. Aufnahme neuer Wirkstoffe, Darreichungsformen, Wirkstärken, Änderung von Vergleichsgrößen; Zusätze und Spezifizierungen),
- die Übersicht über die nach § 34 Abs. 1 Sätze 7 und 8 SGB V von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel aktualisiert werden soll,
- Anträge nach § 34 Abs. 6 SGB V beschieden oder einen Widerspruch nach § 35c Satz 3 Halbs. 2 SGB V erklärt werden soll oder.
- über die nach der Verfahrensordnung erforderliche vorherige Zustimmung entschieden werden soll, dass zu einem von einem Unterausschuss erarbeiteten Entwurf ein Anhörungsverfahren eingeleitet wird, und durch schriftliche Beschlussfassung eine Verzögerung des Anhörungsverfahrens vermieden wird.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende kann zur Abgabe einer schriftlichen Stimme eine Frist setzen. ²Die Stellungnahmen der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind mit der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen. ³Bis zum Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimmen

gelten als Enthaltungen. ⁴Die Stimme kann durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels E-Mail abgegeben werden. ⁵Sie muss die Unterschrift der oder des Stimmberechtigten tragen. ⁶Soweit der Sachgegenstand, über den in schriftlicher Abstimmung entschieden wird, andernfalls nach Absatz 1 in öffentlicher Sitzung zu verhandeln gewesen wäre, ist über das Ergebnis der Beschlussfassung einschließlich der Voten der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter in der nächsten öffentlichen Sitzung zu berichten.

§ 10 Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Sitzung

(1) ¹Die Öffentlichkeit ist bei internen Beratungen und Beschlussfassungen, die keine Richtlinien oder sonstige allgemeinverbindliche Entscheidungen zum Gegenstand haben, grundsätzlich ausgeschlossen. ²Dies gilt insbesondere bei Beratungen über

- Gegenstände nach § 3 Abs. 2,
- Verwaltungsverfahren, die Anträge nach § 34 Abs. 6 SGB V oder einen Widerspruch nach § 35c Satz 3 Halbs. 2 SGB V bescheiden,
- die Vergabe von Aufträgen und
- Verfahrensbeschlüsse zur Vorbereitung von Normentscheidungen.

³Weiterhin ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn schutzwürdige Interessen von Personen, Unternehmen oder Organisationen durch die öffentliche Beratung verletzt würden. ⁴Auf Antrag eines Mitglieds oder einer Patientenvertreterin oder eines Patientenvertreters kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss außerdem aus einem weiteren wichtigen Grund ausgeschlossen werden. ⁵Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. ⁶Der Beschluss über den Ausschluss ist mit dem Grund des Ausschlusses öffentlich bekannt zu geben.

(2) ¹Eine Sitzung gilt als öffentlich, wenn der Zutritt zu und der Aufenthalt während der Sitzung jeder und jedem Interessierten ermöglicht wird. ²Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie deren Übertragungen sind nur im Rahmen der Hausordnung möglich. ³Die Öffentlichkeit wird vor der Sitzung von der Geschäftsstelle über die zur öffentlichen Beratung anstehenden Themen in Abstimmung mit den Unparteiischen informiert.

(3) ¹Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung obliegt der Sitzungsleitung; sie übt während der Sitzung das Hausrecht aus. ²Zutritt oder Aufenthalt können verweigert werden bei vollständiger Belegung der Zuschauerplätze oder wenn ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Ablauf der Sitzung aus anderem Grund andernfalls nicht gewährleistet ist. ³Der oder die Vorsitzende kann Beauftragte mit der Ausübung des Hausrechts betrauen. ⁴Näheres regelt die Hausordnung.

§ 11 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen. ²Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ³Das Plenum tagt grundsätzlich in der Besetzung der Mitglieder und je Mitglied jeweils bis zu einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer Beraterin oder einem Berater. ⁴Bei Beratung von offenen oder dissidenten Beschlussvorschlägen sowie einer Vielzahl von Beratungsthemen besteht die Möglichkeit, eine weitere Beraterin oder einen weiteren Berater je Mitglied hinzuzuziehen.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung können als Stellvertretung oder zur Beratung ebenfalls hinzugezogen werden.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen teilnehmen oder sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen.

(4) ¹An den Sitzungen können fünf benannte Patientenvertreterinnen bzw. Patientenvertreter teilnehmen. ²Bei einer Vielzahl von Beratungsthemen dürfen zur Berücksichtigung der Betroffenenperspektive im Regelfall maximal fünf weitere Patientenvertreterinnen bzw. Patientenvertreter oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stabsstelle Patientenbeteiligung teilnehmen. ³Für das Rederecht gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹An den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V und zu Regelungen nach § 137 Abs. 3 SGB V ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegeverbandes berechtigt, an Sitzungen des Plenums teilzunehmen; bei Beschlüssen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V steht das Teilnahmerecht auch einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer zu. ²Es besteht kein Anspruch dieser Vertreterinnen und Vertreter auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.

(6) ¹Andere als die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Teilnahmeberechtigten können auf Beschluss des Plenums oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei nicht öffentlichen Sitzungen unter Hinweis auf § 27, hinzugezogen und zu den Sitzungen zugelassen werden. ²§ 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Einberufung von Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Plenum unter Festsetzung von Ort und Termin ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) ¹Zu Beginn des Jahres werden regelmäßige Sitzungstermine für das gesamte Kalenderjahr vom Plenum festgelegt und veröffentlicht. ²Zur Prüfung der Erforderlichkeit und des Umfangs der Sitzung fragt die Geschäftsstelle in der Regel drei Monate vor dem anberaumten Sitzungstermin bei den Unterausschuss-Vorsitzenden für den Termin vorgesehene Beratungsthemen ab und erstellt einen Plan zur Koordinierung der Beratungsthemen.

(3) ¹Die Mitglieder und weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 11 Abs. 2 bis 6 sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Mitglieder sind aufzufordern, im Falle der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen. ²Die Geschäftsstelle ist darüber zu informieren. ³Das Mitglied kann sich im Falle der Verhinderung der Vermittlung durch die Geschäftsstelle bedienen. ⁴Die Einladungen für die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind auch an die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen zu richten.

(4) ¹Es kann eingeladen werden durch einfachen Brief, per Telefax, per E-Mail oder bei besonderer Dringlichkeit auch telefonisch. ²Der Zeitpunkt der Einladung ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Zwischen der Einladung und der Sitzung sollen 20 Kalendertage liegen; Einladungs- und Sitzungstag werden nicht mitgerechnet. ²In dringenden Fällen kann von der Frist abgewichen werden.

§ 13 Beratungsunterlagen

(1) ¹Beschlussvorlagen, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial (Beratungsunterlagen) werden den Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den Organisationen nach § 1 Abs. 1 sowie dem Bundesministerium für Gesundheit zugesandt. ²Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter erhalten die Unterlagen, nachdem sie benannt wurden. ³Weitere Teilnahmeberechtigte erhalten Unterlagen nach ihrer Anmeldung. ⁴Sind Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer nur teilweise zur Teilnahme oder zur Mitbera-

tung berechtigt, erhalten sie auch nur die für sie relevanten Unterlagen.⁵Die Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgt auf elektronischem Wege.⁶Auf Anforderung der oder des Teilnahmeberechtigten übersendet die Geschäftsstelle zusätzlich die Sitzungsunterlagen in Papierform.

(2) ¹Die Beratungsunterlagen sind spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung (Eingabefrist) zu versenden. ²Der Geschäftsstelle sind die zur Versendung vorgesehenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ³Beratungsunterlagen können auch nach Ablauf der Eingabefrist dem Gemeinsamen Bundesausschuss vorgelegt werden, soweit die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer trotz der späten Vorlagen gewährleistet ist. ⁴Solche Beratungsunterlagen dürfen in der Sitzung nur beraten werden, wenn das Plenum einstimmig einen entsprechenden Beschluss fasst. ⁵Vor der Beschlussfassung ist das Votum der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter einzuholen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beratungsunterlagen zu Entscheidungen nach § 34 Abs. 6 und § 35c Satz 3 Halbs. 2 SGB V.

(3) ¹Halten die Unparteiischen einen Beschlussvorschlag einheitlich für nicht sachgerecht, können sie dem Plenum gemeinsam und schriftlich begründet einen eigenen Beschlussvorschlag vorlegen; Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Plenum hat diesen Vorschlag bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 14 Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Sitzungen sollen spätestens eine halbe Stunde nach der festgelegten Zeit eröffnet werden. ²Ist die oder der Vorsitzende dann abwesend, übernimmt das nach dem Lebensalter älteste anwesende unparteiische Mitglied die Sitzungsleitung.

(2) ¹Das Plenum ist beschlussfähig, wenn drei Unparteiische sowie mindestens drei Stimmberechtigte jeder Seite anwesend sind und sämtliche 13 Stimmen von den Anwesenden abgegeben werden können. ²Als Seite gelten einerseits die Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen der Leistungserbringer und andererseits die Vertreterinnen und Vertreter des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

(3) ¹Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter seiner Seite (Absatz 2 Satz 2) übertragen; dies gilt nicht für die Unparteiischen. ²Die Stimmrechtsübertragung ist der Sitzungsleitung in Schriftform mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken. ³Die Stimmrechtsübertragung erfolgt ohne Weisungen und frei von sonstigen Beeinflussungen auf das Stimmverhalten.

(4) ¹Wenn bis zu zwei Stimmen fehlen, können die anwesenden Stimmberechtigten einstimmig beschließen, dass das Plenum gleichwohl beschlussfähig ist. ²Ist nicht jede Trägerorganisation mit mindestens einer Stimme vertreten, sind Beratungen und Beschlüsse zu vertagen, es sei denn alle anwesenden Unparteiischen sprechen sich einstimmig gegen die Vertagung aus.

(5) ¹Die Beschlussfähigkeit ist von der Geschäftsführung zu Beginn der Sitzung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. ²Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen, in die Niederschrift aufzunehmen und den Anwesenden bekannt zu geben. ³Ergibt sich die Beschlussfähigkeit im weiteren Verlauf der Sitzung, so ist sie festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben und kann auch in der Sitzung nicht mehr hergestellt werden, so kann eine erneute Sitzung innerhalb von fünf Wochen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. ⁵Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen und drei Unparteiische vertreten sind; ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen für ihn abgegeben wird. ⁶Auf diese Folgen ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15 Abstimmung

- (1) ¹Das Plenum fasst einen Beschluss, wenn mindestens sieben Stimmen für ihn abgegeben werden, es sei denn die Geschäftsordnung regelt etwas anderes. ²Ein Mehrheitsbeschluss wird gehemmt, wenn alle anwesenden Unparteiischen und alle Vertreterinnen und Vertreter mindestens einer Organisation nach § 1 Abs. 1 gegen ihn stimmen. ³Er gilt erst dann als getroffen, wenn er durch erneuten Beschluss in einer darauf folgenden Sitzung bestätigt wird.
- (2) ¹In Angelegenheiten des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 beschließt das Plenum mit einer Mehrheit von neun Stimmen. ²Wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, ist auf Antrag eines Mitglieds eine erneute Sitzung innerhalb einer Frist von fünf Wochen anzuberaumen. ³In dieser Sitzung kann das Plenum mit der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Mehrheit einen Beschluss fassen.
- (3) Bei Beschlüssen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen die Unparteiischen nicht mit abstimmen.
- (4) ¹Auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten oder aller anwesenden Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter muss vor einer Abstimmung die Sitzung zum Zweck gesonderter Beratung unterbrochen werden. ²Die Dauer der Unterbrechung bestimmt die Sitzungsleitung.
- (5) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. ²Ein Beschluss gilt dann als einstimmig, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit und ohne Gegenstimmen gefasst wird.

§ 16 Niederschrift

- (1) ¹Über die Beratungen des Plenums ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. ³Sie hat weiterhin das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiederzugeben. ⁴Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. ⁵Der Niederschrift darf nicht entnommen werden, wie das einzelne Mitglied abgestimmt hat. ⁶Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Der Entwurf der Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten der betreffenden Sitzung und den in § 1 Abs. 1 genannten Organisationen spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (3) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift können nur von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der protokollierten Sitzung erhoben werden. ²Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind unzulässig, wenn die Anträge hierzu vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt haben oder ohne Widerspruch verlesen worden sind. ³Einwendungen sind gegenüber der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen nach Versendung der Niederschrift schriftlich mitzuteilen; ohne rechtzeitige schriftliche Einwendung gilt die Niederschrift als von den jeweiligen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern genehmigt.
- (4) Änderungen am Entwurf der Niederschrift ergehen durch Beschluss; Einwendungen, die nicht oder nicht vollständig in Änderungen der Niederschrift münden, werden auf Antrag der oder des Einwendenden der beanstandeten Niederschrift beigelegt.

§ 17 Information der Öffentlichkeit

- (1) ¹Richtlinien und sonstige unmittelbar allgemeinverbindliche Entscheidungen werden im Bundesanzeiger und im Internet bekannt gegeben. ²Sie sollen darüber hinaus je nach Thematik und Möglichkeit in den Zeitschriften „Deutsches Ärzteblatt“, „Das Krankenhaus“ oder „Zahnärztliche Mitteilungen“ veröffentlicht werden. ³Maßgeblich ist die im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung. ⁴Die tragenden Gründe der Richtlinien werden im Internet veröffentlicht; auf die Fundstelle der Veröffentlichung wird bei Bekanntmachung der Richtlinie im Bundesanzeiger hingewiesen.

(2) ¹Die Unparteiischen informieren die Öffentlichkeit und die Presse im Namen des Gemeinsamen Bundesausschusses in angemessener Weise über seine Arbeit. ²Sie sind dabei an Beschlüsse des Plenums gebunden und zur Neutralität der Darstellung verpflichtet. ³Die schriftlichen Informationen erfolgen über die Geschäftsstelle.

D. Vorbereitung der Entscheidungen

§ 18 Einsetzung und Besetzung der Unterausschüsse

(1) ¹Das Plenum setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassungen in der Regel sektorenübergreifend besetzte Unterausschüsse ein. ²Es bestimmt die Notwendigkeit für einen Unterausschuss, dessen Aufgabenstellung, die Erteilung von Aufträgen einschließlich dem zeitlichen Rahmen für ihre Erledigung und seine Zusammensetzung. ³Das Plenum kann den Unterausschuss insbesondere beauftragen, Beschlusssentwürfe, Berichte, Gutachten oder Antworten auf Einzelfragen zu erstellen. ⁴Jede Trägerorganisation ist berechtigt, in einem Unterausschuss mit Stimmrecht vertreten zu sein. ⁵Hierauf kann mit Zustimmung des Plenums verzichtet werden, es sei denn der Aufgabenbereich betrifft unmittelbar rechtlich die von der Organisation vertretenen Leistungserbringer. ⁶Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn des Kalenderjahres oder bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenspektrums des Unterausschusses möglich. ⁷Die Zusammensetzung der Leistungserbringerseite erfolgt paritätisch, es sei denn alle Plenumsmitglieder der Leistungserbringerseite stimmen für eine andere Zusammensetzung. ⁸Die Einsetzung neuer Unterausschüsse bedarf der Einstimmigkeit, es sei denn, die Bearbeitung neuer gesetzlicher Aufgaben oder eine wesentliche Veränderung des Aufgabenspektrums machen einen neuen Unterausschuss erforderlich.

(2) ¹Der Unterausschuss besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden und aus je sechs Vertreterinnen oder Vertretern jeder Seite (§ 14 Abs. 2 Satz 2). ²Die Organisationen nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt, für die von ihnen benannten Mitglieder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der nötigen Zahl zu benennen. ³Mindestens ein Mitglied jeder Seite soll zugleich Mitglied des Plenums oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

(3) ¹Der Vorsitz des Unterausschusses liegt bei einem unparteiischen Mitglied. ²Das Plenum entscheidet auf Grundlage von Vorschlägen der unparteiischen Mitglieder, wer welchem Unterausschuss vorsitzt bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. ³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann dabei abweichend von § 4 Abs. 4 aus dem Kreis sämtlicher nach § 5 Abs. 1 benannter unparteiischer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden. ⁴Der Beschluss gilt für eine Amtszeit. ⁵Das Plenum kann aus gewichtigem Grund innerhalb einer Amtszeit den Vorsitz von Unterausschüssen bestimmten unparteiischen Mitgliedern zuweisen; die unparteiischen Mitglieder sind zuvor anzuhören.

(4) ¹Die Vorsitzenden sind ordentliche Mitglieder des Unterausschusses. ²Sie tragen die Prozessverantwortung für die im Unterausschuss zu beratenden Themen. ³Unter Wahrung ihrer Unparteilichkeit obliegt ihnen die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Unterausschusses einschließlich der Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe für die tragenden Gründe sowie für die zusammenfassenden Dokumentationen bis hin zum Abschlussbericht für die im Unterausschuss vorbereiteten Richtlinienbeschlüsse. ⁴Zu ihrer Unterstützung bedienen sie sich der Geschäftsstelle. ⁵Ist der oder die Vorsitzende für eine Sitzung verhindert und ist seine benannte Stellvertretung nicht verfügbar, kann der Unterausschuss auch einem anderen unparteiischen Mitglied und wenn dieses auch nicht verfügbar ist, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Sitzungsleitung übertragen.

(5) ¹An den Sitzungen der Unterausschüsse können sechs Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter mit beratender Stimme teilnehmen. ²Bei einer Vielzahl von Beratungsthemen dürfen zur Berücksichtigung der Betroffenenperspektive im Regelfall maximal sechs weitere Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter oder auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stabsstelle Patientenbeteiligung teilnehmen. ³Sie sind von den nach der Patientenbeteili-

gungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich und schriftlich unter Angabe des spezifischen Themas, an dessen Beratung sie teilnehmen sollen, gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Berufung für eine Amtsperiode bestellt. ²Die Namen sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. ³Die Abberufung von Mitgliedern ist jederzeit möglich; Mitteilungen an die Vorsitzenden zur Abberufung oder Amtsniederlegung sind schriftlich und unterschrieben der Geschäftsstelle zu übersenden. ⁴Mitglieder sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, für die keine Nachfolgerin und kein Nachfolger schriftlich mitgeteilt wurde, bleiben bis zur Bestimmung einer Nachfolge im Amt. ⁵Für Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 19 Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Unterausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertretung rechtzeitig zu benachrichtigen. ²Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ³Der Unterausschuss tagt grundsätzlich in der Besetzung der Mitglieder und je Mitglied jeweils bis zu einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer Beraterin oder einem Berater. ⁴Bei Beratung von offenen oder dissidenten Beschlussvorschlägen sowie einer Vielzahl von Beratungsthemen besteht die Möglichkeit, eine weitere Beraterin oder einen weiteren Berater je Mitglied hinzuzuziehen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die nach § 18 Abs. 3 Satz 2 benannte Stellvertretung können beratend an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen. ²Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigungen und Organisationen nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt, an den Sitzungen eines Unterausschusses teilzunehmen, zu denen diese nicht bereits nach § 18 Abs. 2 berechtigt sind, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen oder sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen.

(4) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit (IQWiG) und der Institution nach § 137a SGB V soll der Unterausschuss sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterer Auftragnehmer kann der Unterausschuss jeweils einvernehmlich ein Teilnahmerecht einräumen. ²Die Teilnahme kann insbesondere für Beratungen über die Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen werden.

(5) ¹An den Sitzungen der Unterausschüsse kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit diese auf die Vorbereitung von Beschlüssen zu Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V oder zu Regelungen nach § 137 Abs. 3 SGB V gerichtet sind; dies gilt entsprechend für die Bundespsychotherapeutenkammer für die Vorbereitung von Entscheidungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V. ²Es besteht kein Anspruch dieser Vertreterinnen und Vertreter auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.

(6) Andere als die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Teilnahmeberechtigten können auf Beschluss des Unterausschusses oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Unterausschusses unter Hinweis auf § 27 hinzugezogen und zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 20 Arbeitsweise der Unterausschüsse

(1) ¹Der Unterausschuss berät in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gelten §§ 12, 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 und Abs. 2 sowie § 16 entsprechend.

(2) ¹Die von den Organisationen nach § 1 Abs. 1 benannten Mitglieder im Unterausschuss benennen für ihre Organisation gemeinsam und einheitlich je eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter benennen ebenfalls gemeinsam und einheitlich einen Sprecher oder eine Sprecherin. ³Die Benennung kann im Unterausschuss zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich mit Unterschrift aller Benennungsberechtigten bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. ⁴Die Sprecherinnen und Sprecher sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Vorsitzenden und die Geschäftsstelle in den Unterausschuss betreffenden Verfahrensfragen. ⁵Vor der Versendung von Tagesordnung, Sitzungsniederschrift und von Entwürfen für die tragenden Gründe oder einer zusammenfassenden Dokumentation suchen die Vorsitzenden die Abstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern. ⁶Den Sprecherinnen und Sprechern ist die Möglichkeit einzuräumen, in der zusammenfassenden Dokumentation die Position der von ihnen vertretenen Seite mit eigenen Worten in Form und Umfang und im Rahmen der Vorgaben der Verfahrensordnung angemessen darzustellen.

(3) ¹Der Unterausschuss soll bei seinen Beratungen Konsens anstreben. ²Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen zusammen und legt es dem Plenum vor. ³Beschlussempfehlungen des Unterausschusses müssen die tragenden Gründe für die Beschlusssentwürfe enthalten. ⁴Unterschiedliche Voten der Mitglieder des Unterausschusses und Stellungnahmen der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind in ihren wesentlichen Punkten wiederzugeben, soweit die Verfahrensordnung nichts Abweichendes vorsieht.

(4) ¹Für Beschlüsse, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung vom Unterausschuss getroffen werden können, gelten §§ 9 Abs. 2 und 3, 14 und 15 Abs. 4 und 5 entsprechend. ²Kann bei der Beschlussfassung keine Einstimmigkeit erreicht werden, ist die Beschlussfassung durch das Plenum herbeizuführen. ³Über Anträge, die den Ablauf der Sitzung betreffen, und über Aufträge an die Geschäftsstelle wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

(5) ¹Der Unterausschuss kann gutachtliche Stellungnahmen einholen. ²Kosten auslösende Aufträge sind vom Plenum zu beschließen.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 kann der Unterausschuss durch einstimmigen Beschluss Sachverständige bestellen, welche auf Antrag Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand vom Gemeinsamen Bundesausschuss erhalten. ²Vorschläge der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind zu berücksichtigen. ³Auslagen und Entschädigungen für externe Sachverständige werden auf deren Antrag hin einmalig auch ohne Beschluss nach Satz 1 vom Gemeinsamen Bundesausschuss bezahlt, wenn sie von der oder dem Unterausschussvorsitzenden im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern des Unterausschusses zu einer Gremiensitzung hinzugezogen wurden. ⁴Die Teilnahme dieser Sachverständigen an Sitzungen richtet sich nach § 19 Absatz 6.

§ 21 Arbeitsausschüsse

(1) ¹Der Unterausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Arbeitsausschüsse nach Absatz 2 durch Beschluss einrichten, soweit das Plenum nicht widerspricht. ²Für die Beauftragung gelten § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sinngemäß. ³Die Zusammensetzung von Arbeitsausschüssen wird unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages oder der wissenschaftlichen Fragestellung beschlossen. ⁴Jede im Unterausschuss vertretene Trägerorganisation ist berechtigt, in einem Arbeitsausschuss mit Stimmrecht vertreten zu sein; für ihren Verzicht, dessen Widerruf und für die Zusammensetzung der Leistungserbringerseite, gelten die Sätze 4 bis 7 in § 18 Abs. 1 entsprechend. ⁵Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Die Arbeitsausschüsse werden mit einer vom Unterausschuss bestimmten Aufgabenstellung, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beratungen zu spezifischen Richtlinien, eingerichtet. ²Das Thema wird vom Arbeitsausschuss eigenständig bearbeitet; hierzu gehört das Recht

Arbeitsgruppen einzurichten und entsprechend § 20 Abs. 5 und 6 Sachverständige zu benennen oder Gutachten einzuholen.

(3) ¹Die Gesamtzahl der Mitglieder soll sechs pro Seite (§ 14 Abs. 2 Satz 2) nicht überschreiten. ²Bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen nach § 1 Abs. 1 sowie Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter in der gleichen Anzahl wie die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen benannten Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen eines Arbeitsausschusses teilzunehmen, zu denen diese nicht bereits berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden. ³ § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder des Arbeitsausschusses bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen oder eine Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitz des Arbeitsausschusses wechselt alle zwei Jahre zwischen einem Vertreter oder einer Vertreterin der Krankenkassen und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Leistungserbringer. ³Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Arbeitsausschusses. ⁴Vor der Versendung der Tagesordnung und der Sitzungsniederschrift suchen die Vorsitzenden die Abstimmung mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Organisation sowie der Patientenvertretung; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Solange kein Einvernehmen über den Vorsitz besteht, übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsführung die Sitzungsleitung.

(5) ¹Die Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen sollen bei ihren Beratungen Konsens anstreben. ²Ergibt sich aus den Beratungen, dass wesentliche Meinungsdivergenzen nicht ausgeräumt werden können, sind diese zeitnah im übergeordneten Gremium darzustellen. ³Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen ist unzulässig.

E. Geschäftsführung

§ 22 Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Erledigung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführung) unterhält der Gemeinsame Bundesausschuss eine Geschäftsstelle. ²Der Geschäftsstelle ist auch eine Stabsstelle Patientenbeteiligung angegliedert, welche ausschließlich die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter bei der Durchführung ihres Antrags- und Mitberatungsrechts organisatorisch und inhaltlich unterstützt.

(2) ¹Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

- die Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren,
- die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen,
- die Einladung und Vorbereitung von Sitzungen,
- die Fertigung von Sitzungsniederschriften,
- die Moderation von Arbeitsgruppensitzungen,
- die Vorbereitung von Beschlüssen zu Festbetragsgruppen gemäß § 35 Abs. 1 SGB V,
- die Kooperation mit dem IQWiG, der Institution nach § 137a SGB V sowie weiteren Auftragnehmern und Vertragspartnern nach Maßgabe von § 25,
- die Bearbeitung von Anfragen Dritter an den Gemeinsamen Bundesausschuss und
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Internetpräsenz im Rahmen von §§ 17 und 27.

²Der Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung sämtlicher Gremien, die zur Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses auf Grundlage dieser Ge-

schäftsordnung eingesetzt sind. ³Die Geschäftsführung umfasst ferner auch die rechtliche und methodische Beratung des Gemeinsamen Bundesausschusses. ⁴Die entsprechenden Abteilungen haben die originäre Aufgabe, auf Zweifel an der Rechtmäßigkeit und an der methodischen Qualität der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses möglichst frühzeitig hinzuweisen. ⁵Zur Klärung von rechtlichen oder methodischen Einzelfragen sowie zur Recherche von Beratungsunterlagen sind das Plenum, die Unterausschüsse, die Arbeitsausschüsse, die Arbeitsgruppen und die Unparteiischen berechtigt, den entsprechenden Abteilungen über die Geschäftsführung Aufträge zu erteilen, welche aktuelle Relevanz für die Beratung des Gemeinsamen Bundesausschusses haben.

(3) ¹Die Geschäftsführung ist zur neutralen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. ²Die Funktion der Stabsstelle Patientenbeteiligung bleibt hiervon unberührt. ³Diese Neutralität beinhaltet insbesondere,

- alle im Bundesausschuss mitwirkenden Personen ohne Ansehung der von diesen vertretenen Interessen, insbesondere durch gleichzeitige und vollständige Übersendung von Unterlagen zu informieren, soweit ihr die Materialien vorliegen und deren Weiterleitung an diese Personen erforderlich ist,
- die Artikulation von Standpunkten der im Bundesausschuss Mitwirkenden zu ermöglichen und deren schriftlich eingebrachte Anträge, Vorschläge und Stellungnahmen in einem Verfahren weiterzuleiten, welches der Gleichberechtigung bestehender Stimm-, Mitberatungs- und Antragsrechte gerecht wird, sowie
- eigene Vorschläge zur fachkundigen Information mit dem Ziel einer Vermittlung zwischen dissidenten Auffassungen einzubringen.

§ 23 Leitung der Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Gemeinsame Bundesausschuss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte und nimmt die Arbeitgeberfunktion (Leiter der Dienststelle) für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr. ³Sie oder er hat die Vorgaben des Plenums für die Tätigkeit der Unparteiischen in enger Zusammenarbeit mit diesen umzusetzen.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden und dem Plenum für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und hat zusammen mit der oder dem Vorsitzenden die Einhaltung des Haushalts- und des Stellenplans gegenüber dem Plenum zu verantworten. ²Sie oder er legt dem Plenum jährlich den von dem oder der Vorsitzenden zu veröffentlichenden Geschäftsbericht zur Abstimmung vor.

§ 24 Verhältnis der Unparteiischen zur Geschäftsstelle

(1) ¹Die unparteiischen Mitglieder haben ihren Sitz in den Räumen der Geschäftsstelle. ²Sie sind rechtlich unabhängig von der Geschäftsführung. ³Nur die in dem Stellenplan den unparteiischen Mitgliedern unmittelbar zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen deren fachlicher Weisung.

(2) ¹Die Unparteiischen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten mit dem Ziel gegenseitiger Unterstützung zusammen. ²Die Aufträge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben das Neutralitätsgebot zu beachten. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Unparteiischen treffen eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit, welche dem Plenum zur Kenntnis zu geben ist.

§ 25 Kooperation mit Auftragnehmern und Vertragspartnern

(1) ¹Die Geschäftsstelle arbeitet mit dem IQWiG und der Institution nach § 137a SGB V vertrauensvoll zusammen. ²Sie steht deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Ansprechpartnerin zur Verfügung. ³Deren an den Gemeinsamen Bundesausschuss adressierte Informationen werden von ihr an die zuständigen Gremien und Personen weitergeleitet. ⁴Die Unabhängigkeit der Organisationen ist zu wahren.

(2) Für die weiteren Vertragspartner und Auftragnehmer des Gemeinsamen Bundesausschusses gelten die Sätze 1 bis 3 in Absatz 1 entsprechend.

F. Finanzen und Aufsicht

§ 26 Finanzausschuss

(1) ¹Zur Aufstellung des Haushaltsplans sowie zur Beratung der Jahresrechnung wird ein Finanzausschuss errichtet. ²Der Finanzausschuss besteht aus

- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie
- drei Vertreterinnen und Vertretern des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

(2) ¹Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Trägerorganisationen bestellt. ²Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung. ³Der Vorsitz des Finanzausschusses wechselt alle zwei Jahre zwischen einem Vertreter oder einer Vertreterin des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Leistungserbringer. ⁴Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Finanzausschusses. ⁵Zu seiner oder ihrer Unterstützung bedient er oder sie sich der Geschäftsstelle.

(3) Der Finanzausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Finanzausschuss-Vorsitzenden.

(4) ¹Die Unparteiischen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die oder der in der Geschäftsstelle für die Geschäftsführung des Finanzausschusses zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter können an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Finanzausschuss-Vorsitzenden weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Beratung hinzuziehen. ³Bei Belangen der Patientenvertretung soll einem Patientenvertreter oder einer Patientenvertreterin vom Finanzausschuss insoweit gestattet werden, an einer Sitzung des Finanzausschusses als Gast teilzunehmen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haben dem Finanzausschuss jede gewünschte Aufklärung und die Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

(6) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses legt dem Plenum den aufgestellten Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

(7) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gilt § 67 SGB IV.

(8) ¹Der Finanzausschuss ist kein Unterausschuss im Sinne von Abschnitt D. 2 §§ 18 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 27 Vertraulichkeit der Beratung

(1) ¹Die Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinsamen Bundesausschusses sind – soweit §§ 9 und 10 oder ein Beschluss des Plenums nichts Abweichendes vorsehen – nicht

öffentlich. ²Der Hergang der nicht öffentlichen Beratungen und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. ³Das gilt auch für die Beratungsunterlagen.

(2) ¹Jede Sitzungsteilnehmerin und jeder Sitzungsteilnehmer, der oder dem vertrauliche Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt wurden, ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass diese vertraulich behandelt bleiben. ²Die Geschäftsstelle trifft Vorkehrungen für eine vertrauliche Handhabung der Unterlagen. ³Bei Hinweisen über einen nicht unerheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeit hat das Plenum über die Konsequenzen zu beraten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vertraulichen Inhalte der Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 28 Rechnungsführung und -prüfung

(1) Für die Rechnungsführung des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung" in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Die Rechnungsführung des Gemeinsamen Bundesausschusses wird jährlich durch einen vom Plenum bestimmten Rechnungsprüfer oder eine vom Plenum bestimmte Rechnungsprüferin geprüft.

§ 29 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

(1) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit führt nach § 91 Abs. 8 SGB V i. V. m. §§ 88, 89 SGB IV die Aufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss. ²Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse an den Sitzungen der Gremien des Gemeinsamen Bundesausschuss teilnehmen oder sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen sowie die Vorlage der jeweiligen Beratungsunterlagen verlangen.

(2) Richtlinien können nach § 94 SGB V beanstandet werden.

(3) Diese Geschäftsordnung und die Verfahrensordnung bedürfen nach § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Diese Richtlinien/Vorschriften sind nicht mehr in Kraft.

Protokollnotizen

Die Mitglieder des Plenums streben an, Beschlüsse zu grundlegenden organisatorischen Fragen, insbesondere zur Geschäftsverteilung und zur Finanzierung, im Konsens aller Mitglieder zu treffen.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.